

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 07. Juli 2022

Jahrgang 2022, Nr. 24

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>	
176 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	156	178 Bekanntmachung der Stadt Bad Oeynhausen über den Satzungsbeschluss zur Aufstellung der dritten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 072 „Gewerbegebiet Wulferdingsen“	156
177 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	156		
		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	

176 Bekanntmachung Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar

177 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 25	Redaktionsschluss	21.07.2022	Ausgabe	28.07.2022
Nr. 26	Redaktionsschluss	04.08.2022	Ausgabe	11.08.2022
Nr. 27	Redaktionsschluss	18.08.2022	Ausgabe	25.08.2022
Nr. 28	Redaktionsschluss	01.09.2022	Ausgabe	08.09.2022

178 Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zur Aufstellung der dritten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 072 „Gewerbegebiet Wulferdingsen“ der Stadt Bad Oeynhausen

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 22.06.2022 die dritte Änderung des Bebauungsplans Nr. 072 „Gewerbegebiet Wulferdingsen“ gemäß § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2114) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung mit folgender Beschlussfassung als Satzung beschlossen:

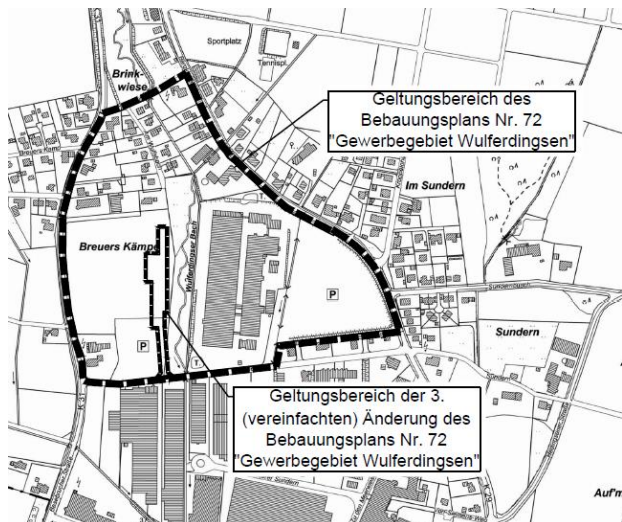
„ 1. Beratung der eingegangenen Stellungnahmen

Die im Laufe des Verfahrens zur Aufstellung der dritten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 "Gewerbegebiet Wulferdingsen" vorgebrachten Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Nach Abwägung aller Belange gegeneinander und untereinander wird wie folgt beschlossen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB keine Stellungnahmen zur Aufstellung der dritten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 "Gewerbegebiet Wulferdingsen" vorgebracht wurden. Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Aufstellung der dritten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 "Gewerbegebiet Wulferdingsen" werden zur Kenntnis genommen und gem. der Abwägung in Anlage 1 zu dieser Druckvorlage beschlossen.

2. Satzungsbeschluss

Nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens wird die dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 "Gewerbegebiet Wulferdingsen" bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Eine Begründung ist beigelegt. „ Der Geltungsbereich der dritten Änderung des Bebauungsplans Nr. 072 „Gewerbegebiet Wulferdingsen“ ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 72 und Bereich der dritten Änderung, Grundlage ABK – maßstabslos

Die dritte Änderung des Bebauungsplans Nr. 072 „Gewerbegebiet Wulferdingsen“ bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil sowie der beigefügten Begründung und ergänzende Unterlagen können bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Bereich Stadtentwicklung, Schwarzer Weg 6, Zimmer 60, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ferner kann die dritte Änderung des Bebauungsplans Nr. 072 „Gewerbegebiet Wulferdingsen“ auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen, www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die dritte Änderung des Bebauungsplans Nr. 072 „Gewerbegebiet Wulferdingsen“ eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 22.06.2022 über die dritte Änderung des Bebauungsplans Nr. 072 „Gewerbegebiet Wulferdingsen“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Ratsbeschluss vom 22.06.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 29.06.2022

Bökenkröger
(Bürgermeister)